

zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung durchzusetzen.

Zur wirksamen vorbeugenden und schadensverhütenden Bekämpfung derartiger Erscheinungsformen bietet der Tatbestand des Zusammenschlusses zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele (§ 218 StGB) umfassende, in der Untersuchungsarbeit konsequent zu nutzende Potenzen.

Da § 218 Absatz 3 StGB den Versuch des Zusammenschlusses zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele unter Strafe stellt, sind sämtliche auf die Verwirklichung eines solchen Zusammenschlusses gerichtete Handlungen erfaßbar, so daß Bestrebungen zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele bereits frühzeitig mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft werden können. Während im Zusammenhang mit der Anwendung des Tatbestandes hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale (Vereinigung, Organisation oder sonstiger Zusammenschluß) sowie der Begehungsweisen (herbeiführt, fördert oder in sonstiger Weise unterstützt oder darin tätig wird) keine Rechtsanwendungsprobleme auftreten, stellt die exakte Bestimmung, worin die "gesetzwidrigen Ziele" bestehen, die verfolgt werden, nicht unerhebliche praktische Anforderungen.

Die Gesetzwidrigkeit von verfolgten Zielen ist zunächst dadurch bestimmbar, daß sie nicht in Übereinstimmung mit der Verfassung der DDR sowie anderen Rechtsvorschriften stehen. Im Zusammenhang mit den dargelegten Erscheinungsformen subversiven Mißbrauchs ist es unumgänglich, daß die Gesetzwidrigkeit auch aus allen objektiven und subjektiven Umständen des tatsächlichen Handelns abgeleitet wird. Dazu gehören beispielsweise die vorsätzliche Umgehung der Bestimmungen der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen